

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell

03/19

Arbeitnehmer darf nicht
zu Homeoffice
gezwungen werden

Wohnungseigentümer-
gemeinschaft als
Gewerbebetrieb

Berücksichtigung von
Elternunterhalt als außer-
gewöhnliche Belastung

Inhalt

Interview

04 Umsatzsteuer, Zoll & Brexit

Top News

- 06 Arbeitnehmer darf nicht zu Homeoffice gezwungen werden
- 06 Wohnungseigentümergeinschaft als Gewerbebetrieb
- 07 Berücksichtigung von Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung

Praxistipp

08 Wie prüfen die Aufsichtsbehörden den Datenschutz?

News für Ihr Geschäft

- 09 Kürzung der Hinterbliebenenversorgung bei über zehnjährigem Altersabstand zulässig
- 09 Neues Urteil zur Befristung ohne Sachgrund
- 10 Ausbuchung wertloser Aktien aus dem Depot
- 11 IT-Sicherheit ernst nehmen und Bußgelder vermeiden
- 11 Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht Formular zur Registrierung für Versandhändler
- 12 Ergebnisverteilung bei unterjährigem Eintritt in eine Personengesellschaft
- 12 Wann ist Unterricht umsatzsteuerfrei?
- 13 Pauschbeträge für Sachentnahmen 2019
- 13 Rechtsschutz gegen „Flankenschutz“-Maßnahmen?

Praxistipp

14 Neuerungen bei Meldepflichten für Entsendungen und Dienstreisen in andere EU-Staaten

Kurz notiert

15 dhpg intern, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion

Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
redaktion@dhpg.de

Konzeption, Layout

www.2erpack.com

Herstellung

Köllen Druck+Verlag
GmbH
53117 Bonn

Fotos

Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. dhpg aktuell erscheint monatlich und kann auch als PDF-Datei bezogen werden.

Stand: 25.02.2019



Dr. Olaf Lüke

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Er berät mittelständische Unternehmen und ihre Gesellschafter sowie Vereine und Stiftungen in gesellschafts- und steuerrechtlichen Fragen. Er gilt als ausgewiesener Experte im Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht. Regelmäßig begleitet er mit seinem Team Unternehmen bei Umstrukturierungen sowie in nationalen und internationalen M&A-Transaktionen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

gerade jetzt im März blickt Europa auf Großbritannien – steht doch Ende des Monats der viel diskutierte Brexit bevor. Über die (steuer-)rechtlichen Auswirkungen haben wir in den letzten Monaten oft berichtet. Doch nun wird es ernst. Der harte Brexit scheint unvermeidlich. Zu den Auswirkungen auf die Handels- und Lieferbeziehungen in umsatzsteuerlicher, zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht stellen unsere Experten im Interview mögliche Szenarien dar, die mit dem Brexit eintreten können.

Auch das Thema Entsendung von Arbeitnehmern innerhalb der EU beschäftigt uns seit Beginn dieses Jahres vermehrt. Seit dem 1.1.2019 ist die Beantragung von A1-Bescheinigungen für Entsendungen in andere EU-Staaten nur noch elektronisch möglich. Hierzu erreichen uns täglich zahlreiche Rückfragen, sodass wir die wichtigsten für Sie zusammengestellt und beantwortet haben.

Die Art und Weise, wie Aufsichtsbehörden die Einhaltung der EU-DSGVO prüfen, warf bislang viele Fragen auf. Inzwischen liegen erste Bekanntmachungen und

Checklisten vor, die Anhaltspunkte dafür liefern, wie die Behörden vorgehen und welche Punkte Sie in Ihrem Unternehmen in den Fokus rücken sollten. Erfahren Sie hierzu mehr in unserem Praxistipp auf Seite 8.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem aktuellen Urteil seine bisherige Rechtsprechung zur sachgrundlosen Befristung aufgegeben. Das Urteil lässt vor allem Arbeitgeber aufhorchen, denen nun zur Vorsicht zu raten ist. Sollten Sie zu diesen oder anderen Themen rund um die Bereiche Steuern, Recht und Rechnungslegung Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Ihr

Dr. Olaf Lüke

Umsatzsteuer, Zoll & Brexit

Interview: Dr. Talke Ovie, HARNISCHMACHER LÖER WENSING Rechtsanwälte PartG mbB; Klaus Altendorf, dhpg

Die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts ist ein wichtiger Bestandteil der europäischen Erfolgsgeschichte. Entsprechend groß sind die zu erwartenden Auswirkungen auf die Handels- und Lieferbeziehungen in umsatzsteuerlicher, zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Hinsicht, die auf die Unternehmen nach dem voraussichtlich mit Wirkung zum 30.3.2019 erfolgenden Austritt Großbritanniens aus der EU zukommen. Denn durch den Austritt der Briten wird das Land zum Drittland. Zum Redaktionsschluss waren Art und Weise des Austritts immer noch unklar. Wir beleuchten daher die möglichen Szenarien zu diesem Zeitpunkt. Unsere Experten stehen aber jederzeit für Ihre aktuellen Rückfragen zur Verfügung.

/ Warum ist es so wichtig, mit Großbritannien eine Einigung zu erzielen?

Dr. Talke Ovie: Laut Angaben des Statistischen Bundesamts ist das Vereinigte Königreich einer der wichtigsten Handelspartner deutscher Unternehmen. So belegte das Vereinigte Königreich 2017 Rang 4 der wichtigsten Exporthandelspartner und Rang 11 der wichtigsten Importhandelspartner. Nicht zuletzt unterhalten viele in Deutschland bzw. Europa ansässige Unternehmen (Tochter-)Gesellschaften, Niederlassungen und Betriebsstätten im Vereinigten Königreich und betreiben Im- oder Export mit Drittländern.

/ Wie werden grenzüberschreitende Warenlieferungen bisher in der EU versteuert?

Klaus Altendorf: Das System der innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Warenlieferungen sieht zur Gewährleistung der Wettbewerbsneutralität in der EU die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip vor. Das heißt, die Besteuerung erfolgt im jeweiligen Zielland nach den dort geltenden Bestimmungen. Liefert beispielsweise ein deutscher Unternehmer eine Ware an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Kunden, der ebenfalls Unternehmer ist (B2B-Geschäft), tätigt der deutsche Lieferant eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Der britische Kunde tätigt spiegelbildlich einen im Vereinigten Königreich steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb. Er hat die Umsatzsteuer anzumelden und hat im Regelfall einen Vorsteuerabzug in gleicher Höhe, sodass es bei ihm zu keiner Zahlung von Umsatzsteuer an das britische Finanzamt kommt. Handelt es sich bei dem Kunden um einen privaten Endverbraucher (B2C-Geschäft), erfolgt die Besteuerung der Lieferung bei Überschreiten der Lieferschwelle ebenfalls im Bestimmungsland. Nur hat der deutsche Lieferant sich in diesem Fall im Vereinigten Königreich zu registrieren und muss die Umsatzsteuer selbst anmelden und abführen.

/ Was ändert sich mit dem Austritt aus der EU für die Briten und für die europäischen Unternehmen, die weiterhin Waren auf die Insel liefern möchten?

Dr. Talke Ovie: Im grenzüberschreitenden Warenverkehr betreffen diese Änderungen insbesondere die Themen Zoll, Exportkontrolle sowie Verbote und Beschränkungen. Zu diesen Änderungen wird es unabhängig von der Umsetzung des Brexits kommen, nur zeitverschieben. Davon ausgehend, dass es zu einem „harten Brexit“ kommt, erhält das Vereinigte Königreich bereits zum 30.3.2019 den Status eines Drittlands, sodass ab diesem Zeitpunkt alle Waren zollrechtlich behandelt werden müssen. Dies bedeutet: Für die Ausfuhr einer Ware aus der EU in das Vereinigte Königreich oder umgekehrt ist eine Ausfuhranmeldung abzugeben, wobei es bei der Ausfuhr einer genehmigungspflichtigen Ware zusätzlich der Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bedarf. Für die Einfuhr einer Ware in das Vereinigte Königreich aus der EU bzw. umgekehrt bedarf es ebenfalls der Abgabe einer Einfuhrzollanmeldung, die für den Fall der Überführung in den freien Verkehr zur Erhebung von Einfuhrabgaben führt, was insbesondere auch den Onlinehandel trifft. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Inanspruchnahme von Zollpräferenzen, die Ausstellung von Lieferantenerklärungen, die Anpassung zollrechtlicher Bewilligungen sowie die Beantragung verbindlicher Zolltarifauskünfte zu werfen.

/ Was ändert sich aus steuerlicher Sicht?

Klaus Altendorf: Wie bereits von Frau Dr. Ovie erwähnt, erhält das Vereinigte Königreich nach dem Austritt aus der EU den Status eines Drittlands. Warenlieferungen im B2B-Geschäft von und in das Vereinigte Königreich sind zukünftig keine steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen mehr, sie werden umsatzsteuerlich zu sogenannten Aus- und Einfuhren. In diesem Zusammenhang müssen von den betroffenen Unternehmen gegebenenfalls notwendige Registrierungen im Vereinigten

Königreich bzw. in Deutschland geprüft werden, falls nach den entsprechenden Incoterms (Lieferklauseln) der Lieferer unter der Klausel DDP („Delivered, Duty paid“, also Lieferung verzollt und versteuert) liefert. Aus diesem Grund ist zukünftig auf eine sorgfältige Auswahl der Incoterms zu achten. Warenlieferungen im B2C-Geschäft sind zukünftig nicht mehr nach der Versandhandelsregelung des § 3c UStG zu beurteilen, die besagt, dass Versendungen an Privatpersonen innerhalb der EU im Land des Empfängers zu bestimmen sind. Sie werden zukünftig ebenfalls als Ausfuhren deklariert, wobei auch hier auf eine sorgfältige Auswahl der Incoterms zu achten ist. Die Vereinbarung der Incoterm DDP wird dazu führen, dass eine entsprechende Registrierung im Bestimmungsland zu erfolgen hat. Letztlich haben Drittstaaten, und damit zukünftig auch das Vereinigte Königreich, nur bis zum 30.6. des Folgejahres Zeit, um Vorsteuervergütungsanträge zu stellen. In der EU ansässige Unternehmen haben dagegen bis zum 30.9. des Folgejahres Zeit.

/ **Nehmen wir an, es kommt zum harten Brexit. Was bedeutet das für Waren, die sich ganz aktuell auf dem Weg nach Großbritannien befinden?**

Dr. Talke Ovie: Zwecks Regelung der zollrechtlichen Abwicklung hat das Vereinigte Königreich bereits am 13.9.2018 ein eigenes Zollgesetz, den „Taxation (Crossborder Trade) Act“ (TCBTA) verabschiedet, dessen Vorbild der europäische Unionszollkodex ist. Um den Warenstrom bei einem harten Brexit nicht durch Zollformalitäten zu behindern, hat das Vereinigte Königreich auf Basis des TCBTA entschieden, dass ab dem 30.3.2019 ein Jahr lang ein vereinfachtes Verfahren bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich in Anspruch genommen werden kann, das heißt, dass der britische Zoll auf die Abgabe einer vollständigen Zollanmeldung und die Bezahlung der Einfuhrabgaben im Zeitpunkt der Einfuhr verzichtet. Zudem soll ein Zahlungsaufschub von einem Monat eingeräumt werden. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung.

/ **Was kann man Unternehmen unter den aktuellen Gesichtspunkten raten?**

Dr. Talke Ovie: Den Unternehmen, die vom Brexit betroffen sind, kann nur geraten werden, sich informiert zu halten und, soweit als möglich, frühzeitig Maßnahmen zu treffen, die je nach Unternehmen und Geschäftstätigkeit durchaus unterschiedlich ausfallen können. Wichtig erscheint mir, wie bei jeder einschneidenden (Rechts-)Änderung, die unternehmenseigene Betroffenheit zu analysieren, zu kennen und danach zu handeln, das heißt sich zu fragen: Exportiere ich? Importiere ich? Handele ich mit genehmigungspflichtigen Gütern? Möchte ich Präferenzen in Anspruch nehmen? Bei diesen Überlegungen darf vor allem auch die vertragsrechtliche Schiene nicht vergessen werden.

Vielen Dank.



Dr. Talke Ovie

ist Rechtsanwältin bei HARNISCHMACHER LÖER WENSING Rechtsanwälte PartG mbB in Münster und dort Teil des Dezernats „Zoll- und Außenwirtschaftsrecht“. Ihre fachlichen Kompetenzen sind das Zoll-, Exportkontroll-, Transport- und Verbrauchsteuerrecht, wobei sie Unternehmen sowohl vor Behörden als auch Gerichten vertritt. Zudem ist sie Lehrbeauftragte an der Fachhochschule Münster.



Klaus Altendorf

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen in Fragen des nationalen und internationalen Unternehmenssteuerrechts und der Jahresabschlussprüfung. Sein besonderer Fokus gilt dem Umsatzsteuerrecht, dem steuerlichen Verfahrensrecht und dem Führen von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsbehelfen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Arbeitnehmer darf nicht zu Homeoffice gezwungen werden

Weil ein Arbeitnehmer sich weigerte, ausnahmslos im Homeoffice zu arbeiten, kündigte ihm sein Arbeitgeber aufgrund von Arbeitsverweigerung. Der Fall ging vor Gericht.

Kernaussage

Arbeitgeber sind nicht allein aufgrund ihrer arbeitsvertraglichen Weisungsbefugnis berechtigt, dem Arbeitnehmer einseitig eine Arbeit im Homeoffice zuzuweisen. Weigert sich der Arbeitnehmer, seine Arbeit von zu Hause aus durchzuführen, stellt dies auch keine beharrliche Arbeitsverweigerung dar, die den Arbeitgeber zu einer Kündigung berechtigen würde.

Sachverhalt

Zu entscheiden hatte das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg den Fall eines klagenden Ingenieurs. Dieser war bei seinem Arbeitgeber, dem Beklagten, auf Basis eines Arbeitsvertrags beschäftigt, der keine Regelungen zu Änderungen des Arbeitsorts enthielt. Insbesondere enthielt der Vertrag auch keine Regelung zur Tätigkeit des Arbeitnehmers im Homeoffice. Nach einer Betriebsschließung bot der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer an, seine Tätigkeit im Homeoffice zu verrichten. Der Arbeitnehmer lehnte dies jedoch ab. Daraufhin kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung. Das in der ersten Instanz zuständige Arbeitsgericht hielt die Kündigung für unwirksam.

Entscheidung

Dieser Auffassung schloss sich auch das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg an. Nach Ansicht der Richter war der Arbeitgeber nicht befugt, den Arbeitnehmer einseitig zur Arbeit im Homeoffice anzuweisen. Auch war der Arbeitnehmer arbeitsvertraglich dazu nicht verpflichtet. Die Ablehnung des Arbeitnehmers sei vor diesem Hintergrund auch keine beharrliche Arbeitsverweigerung und berechtigte den Arbeitgeber in der Folge auch nicht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Arbeit im Homeoffice unterscheide sich deutlich von den Umständen einer Tätigkeit im Betrieb.

Konsequenz

Das Urteil überzeugt vor dem Hintergrund, dass in diesem Fall arbeitsvertraglich keine Möglichkeit zugunsten des Arbeitgebers eingeräumt war, den Arbeitsort zu ändern bzw. den Arbeitnehmer zu einer Tätigkeit im Homeoffice anzuweisen. Für Arbeitgeber, für die eine solche Zuweisung in das Homeoffice in Betracht kommen könnte, gilt daher die Empfehlung, dies vorab mit dem Arbeitnehmer zu besprechen und insbesondere arbeitsvertraglich zu regeln.

Unternehmen, Privat

Wohnungseigentümergeinschaft als Gewerbebetrieb

Der Bundesfinanzhof stellt fest, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft mit dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks, das auch Strom für einen außenstehenden Abnehmer produziert, selbst gewerblich tätig sein kann.

Stromeinspeisung in Netz eines Energieversorgers

Im Streitfall war eine Wohnanlage mit einem Blockheizkraftwerk errichtet worden, das den eigenen Wärmeenergiebedarf decken sollte. Den damit erzeugten Strom, der nicht von den Wohnungseigentümern selbst verbraucht wurde, stellte die Wohnungseigentümergeinschaft an einen Energieversorger gegen Entgelt zur Verfügung. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Wohnungseigentümergeinschaft mit der Stromeinspeisung in das Netz des Energieversorgers selbst einen Gewerbebetrieb unterhalte, und erließ gegenüber der Gemeinschaft einen entsprechenden gesonderten Feststellungsbescheid. Der beim Finanzgericht Rheinland-Pfalz klagende Eigentümer einer Wohnung hielt den Bescheid für rechtswidrig. Die Wohnungseigentümergeinschaft könne keine gewerbliche Mitunternehmerschaft begründen, sondern allenfalls eine zusätzlich von den Eigentümern gegründete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die Klage wurde vom Finanzgericht abgewiesen.

Tätigkeit innerhalb des Verbandszwecks

Der Bundesfinanzhof bestätigt mit Urteil vom 20.9.2018 die Entscheidung des Finanzgerichts und stellt darauf ab, ob die Wohnungseigentümergeinschaft innerhalb ihres Verbandszwecks tätig wird. In diesem Fall sei die Wohnungseigentümergeinschaft infolge ihrer zivilrechtlichen Verselbstständigung ähnlich einer Personengesellschaft steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft anzusehen. Bei der Lieferung von Strom handele es sich um eine Tätigkeit innerhalb des Verbandszwecks, wenn der Strom von einem eigenen Blockheizkraftwerk erzeugt werde, das primär der Erzeugung von Wärme für das Wohnungseigentum diene. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der zum Teil vertretenen Auffassung, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft selbst nicht eine Mitunternehmerschaft sein könne, sondern nur eine zusätzlich von den Eigentümern gegründete GbR. Der Bundesfinanzhof hält insoweit den ergangenen Bescheid des Finanzamts für richtig.

Abhängigkeit der Abschreibungen vom Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof entschied nicht über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der gewinnmindernden Abschreibungen des Blockheizkraftwerks.

Die abschreibbaren Anschaffungskosten sollen von dem Umfang der Vorsteuererstattung des Finanzamts abhängig sein. Das Gericht verwies zur Ermittlung des richtigen Aufteilungsschlüssels das Verfahren an das Finanzgericht zurück.

Prüfung der Mitunternehmerschaft

Das Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, dass in der Praxis bei dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergeinschaft zu prüfen ist, ob die Gemeinschaft selbst oder eine GbR gewerblich tätig wird. Beides ist grundsätzlich möglich und muss durch Prüfung des Einzelfalls entschieden werden, damit die Steuererklärung richtig erstellt werden kann.

Privat

Berücksichtigung von Elternunterhalt als außergewöhnliche Belastung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, wie sich die zumutbare Eigenbelastung bei Kindern ermittelt, die zur Leistung von Elternunterhalt verpflichtet sind und mit ihrem Ehepartner gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Hintergrund

Wenn Menschen pflegebedürftig werden, erhalten sie Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung. Diese Leistungen decken im Allgemeinen allerdings nicht sämtliche bei der Pflege anfallenden Kosten. Vor allem bei der Versorgung im Pflegeheim müssen Bewohner einen hohen Eigenanteil tragen. Wenn ihre Rente oder das Ersparte dafür nicht ausreichen, müssen häufig die Kinder der Pflegebedürftigen einspringen und einen sogenannten Elternunterhalt zahlen. Die Unterhaltsaufwendungen können von den Kindern dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden; einkommensteuermindernd wirken sie sich allerdings nur aus, soweit die Kosten die zumutbare Eigenbelastung übersteigen.

Sachverhalt

Die Kläger sind ein Ehepaar, das antragsgemäß gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wird. Nachdem die Klägerin ihre schwerkranke Mutter dauerhaft in einem Pflegeheim untergebracht hatte, wurde sie vom Sozialamt auf Grundlage der vorgelegten Vermögens- und Einkommensverhältnisse aufgefordert, einen Teil der nicht durch Einkommen und Vermögen der Mutter gedeckten Pflegekosten zu übernehmen. Diese Aufwendungen machten die Eheleute in ihrer Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen gemäß § 33 EStG geltend. Das Finanzamt erkannte die übernommenen Kosten zwar als außergewöhnliche Belastungen an; allerdings blieben sie aufgrund der

vom Finanzamt auf Basis des Einkommens beider Kläger berechneten zumutbaren Eigenbelastung ohne steuerliche Auswirkung. Im Klageverfahren trugen die Kläger vor, das Finanzamt dürfe zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung lediglich die Einkünfte der Klägerin zugrunde legen. Der Kläger sei gegenüber seiner Schwiegermutter selbst nicht unterhaltspflichtig. Da er insoweit nicht in Anspruch genommen werden könne, dürfe sein Einkommen bei der Bemessung der Höchstgrenze nach § 33 EStG auch nicht berücksichtigt werden.

Entscheidung des Finanzgerichts

Das Finanzgericht Baden-Württemberg folgte der Argumentation der Kläger nicht. Für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung ist regelmäßig der Gesamtbetrag der Einkünfte beider Ehegatten zugrunde zu legen, auch wenn nur ein Ehegatte allein zum Unterhalt verpflichtet ist. Dies ergebe sich zum einen aus dem Wortlaut des § 33 EStG, der bei der Bestimmung der zumutbaren Eigenbelastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte der Steuerpflichtigen (Plural) ausgeht. Des Weiteren folge dies aus der Wahl der von den Klägern beantragten Zusammenveranlagung, bei der die Einkünfte den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und beide sodann gemeinsam als Steuerpflichtige behandelt werden. Unter Verweis auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bestehe auch verfassungsrechtlich bei zusammenveranlagten Eheleuten kein Anspruch darauf, für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nur die Einkünfte desjenigen Ehegatten zugrunde zu legen, der zur Leistung des Elternunterhalts verpflichtet ist.

Konsequenz

In dem Verfahren ging es auch um die Frage, ob die Vorschrift des § 33 EStG in Bezug auf die Kürzung des Abzugs der Elternunterhaltsaufwendungen für die krankheitsbedingte Pflege der Eltern möglicherweise verfassungswidrig ist. Die Kläger argumentierten, es bestehe eine nicht verfassungsgemäße Ungleichbehandlung zwischen Aufwendungen für Elternunterhalt, die um eine zumutbare Eigenbelastung gekürzt werden, und Unterhaltsaufwendungen für Kinder, die gemäß § 33a EStG keiner Kürzung unterliegen. Dem hielt das Gericht entgegen, dass es für die Frage der Kürzung von Unterhaltsaufwendungen nicht darauf ankommt, in welchem Angehörigenverhältnis der Leistende zum Unterhaltsberechtigten steht, sondern einzig und allein, ob die für einen Unterhaltsberechtigten übernommenen Aufwendungen typischer oder untypischer Natur sind. Nur Letztere unterliegen einer Kürzung um die zumutbare Eigenbelastung. Bei den der Klägerin aufgrund der Pflegebedürftigkeit ihrer Mutter entstandenen Unterhaltsaufwendungen handele es sich aber nicht um typische Unterhaltsaufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf, sondern um untypische Unterhaltsaufwendungen. Bereits der Bundesfinanzhof habe entschieden, dass untypische Unterhaltsaufwendungen in Form von Pflegekosten nicht nur im Rahmen der Unterhaltspflicht gegenüber Eltern, sondern auch dann nach § 33 EStG zu berücksichtigen sind, wenn es sich bei dem Unterhaltsberechtigten um ein Kind des Steuerpflichtigen handelt.

Wie prüfen die Aufsichtsbehörden den Datenschutz?

Eine Frage, die uns regelmäßig gestellt wird. Hier kurz ein paar Infos dazu: Die Behörden sind befugt, Datenschutzüberprüfungen durchzuführen und von den Verantwortlichen die Bereitstellung von Informationen zu fordern, die sie zu Prüfungszwecken benötigen. Von diesen Befugnissen haben die ersten Behörden der Länder Bayern, Berlin und Niedersachsen Gebrauch gemacht und es ist davon auszugehen, dass auch die übrigen Behörden 2019 ihre Prüfungen starten. In all diesen Prüfungen fanden sich grundsätzlich die gleichen Themen wieder:

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Hier reichten die Prüfungen von der bloßen Frage, ob ein solches Verzeichnisse angelegt wurde und wie viele Verfahren das Verzeichnis enthält, bis zur Forderung der Herausgabe einer Übersicht über die Verfahren und eines Musterverfahrens.

Zulässigkeit der Verarbeitung

Bei der Frage nach den Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung legen die Behörden besonderen Wert auf die Rechtsgrundlagen, die Fleiß beim Verantwortlichen voraussetzen, sprich nicht automatisch – wie beispielsweise ein Vertrag – vorliegen. Insofern wurden Muster von Einwilligungen und dokumentierte Interessenabwägungen beim berechtigten Interesse gefordert.

Betroffenenrechte

Neben den Mustern der Pflichtinformationen wird hier eine Beschreibung der Prozesse über den Umgang mit Betroffenenrechten gefordert und wie deren Einhaltung und rechtzeitige Beantwortung sichergestellt wird.

Technische und organisatorische (Sicherungs-) Maßnahmen (sogenannte TOMs)

Zu den technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen wird entweder eine Übersicht verlangt oder die Fragen beziehen sich auf den Umgang mit den Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Sicherstellung deren Aktualität oder Angemessenheit. Die Aufsichtsbehörde des Landes Niedersachsen stellte auch Fragen zu einzelnen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Berechtigungskonzept und Privacy by Design und Default).

Datenschutz-Folgenabschätzung

In Bezug auf die Datenschutz-Folgenabschätzung wollten die Behörden wissen, ob Verarbeitungen mit hohem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen identifiziert wurden und wenn ja, welche dies sind. Die dokumentierten Abschätzungen sind dann auch zu übermitteln.

Auftragsverarbeitung

Hier wollten die Behörden wissen, ob bereits Verträge mit Auftragsverarbeitern an die DSGVO angepasst wurden, und auch die Übersendung einer Mustervereinbarung wurde gefordert.

Datenschutzbeauftragter

Neben der Frage, ob ein Datenschutzbeauftragter bestellt und der zuständigen Behörde gemeldet wurde, ist die fachliche Eignung des Datenschutzbeauftragten den Behörden wichtig.

Meldepflicht bei Datenschutzverstößen

Hier möchten die Behörden mehr über die Prozesse erfahren, die bei einer Datenpanne ausgelöst werden, und sicherstellen, dass eine fristgerechte Meldung bei den Behörden und Betroffenen erfolgt.

Mit diesen Prüfungen möchten die Behörden erreichen, dass sich die Unternehmen grundlegend mit der DSGVO auseinandergesetzt haben und über ihre Dokumentation nachweisen können, dass eine Datenschutzorganisation aufgebaut wurde. Daneben haben die Aufsichtsbehörden der Länder Berlin und Bayern auch schon Prüfungen einzelner Verarbeitungsvorgänge eingeleitet. Mitte November hat die Berliner Aufsichtsbehörde etwa einen Fragebogen zu Facebook-Fanpages versendet. In Bayern wurden schon mehrere von diesen Prüfkationen eingeleitet. So wurden dort Fragebögen zum Umgang mit den Pflichtinformationen im Bewerbungsverfahren, mit Ransomware in Arztpraxen, zum Einsatz von Online-Shop-Systemen etc. versendet.

Dies zeigt, dass mit einem unterschiedlichen Prüfverhalten der Behörden zu rechnen ist und Sie die stetige Verbesserung Ihres Datenschutzes nicht vernachlässigen sollten. Sollten Sie Post von einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde erhalten, kontaktieren Sie uns bitte.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Kürzung der Hinterbliebenenversorgung bei über zehnjährigem Altersabstand zulässig

Weil eine Witwe die betriebliche Altersvorsorge, die ihr 15 Jahre älterer Mann abgeschlossen hatte, in Anspruch nehmen wollte, sollte ihre Witwenrente für jedes volle, über die zehn Jahre Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5 % gekürzt werden. Die Frau klagte auf Altersdiskriminierung.

Kernaussage

Eine Regelung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgungszusage, wonach sich die Hinterbliebenenrente des jüngeren hinterbliebenen Ehepartners für jedes volle, über zehn Jahre Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5 % reduziert, ist wirksam. Insbesondere ist darin keine Altersdiskriminierung zu sehen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich entschieden.

Sachverhalt

Zur Entscheidung lag der Fall einer Witwe vor, deren Altersunterschied zu ihrem verstorbenen Ehemann 15 Jahre betrug. Der Arbeitgeber des verstorbenen Ehemannes hatte diesem eine Hinterbliebenenversorgung zugesagt. Entsprechend der Vereinbarung über diese betriebliche Hinterbliebenenversorgung wird die Witwenrente, wenn die Ehefrau mehr als zehn Jahre jünger ist als ihr Ehemann, für jedes volle, über die zehn Jahre Altersunterschied hinausgehende Jahr um 5% gekürzt. Damit war die Witwe nicht einverstanden und klagte. Insbesondere sei diese Regelung eine Altersdiskriminierung.

Entscheidung

Das Bundesarbeitsgericht folgte der Witwe zwar insoweit, als diese Regelung eine Benachteiligung wegen des Alters darstelle. Allerdings sei diese gerechtfertigt. Arbeitgeber, die eine betriebliche Hinterbliebenenversorgung zusagen, haben ein legitimes Interesse daran, das mit der Hinterbliebenenversorgung verbundene wirtschaftliche Risiko einzugrenzen. Auch sei die vom Arbeitgeber gewählte Klausel angemessen und erforderlich. Bei Eheleuten mit einem großen Altersunterschied sei die Partnerschaft darauf angelegt, dass der jüngere Partner einen Teil seines Lebens ohne den versorgungsberechtigten Partner verbringt. Außerdem seien von der Altersabstandsregelung ohnehin nur Ehepartner betroffen, deren Altersabstand zum Ehepartner den üblichen Abstand unter Eheleuten erheblich übersteigt. Darüber hinaus sehe die Klausel auch nur eine schrittweise Reduzierung vor; ein vollständiger Ausfall wäre erst bei einem Altersabstand von mehr als 30 Jahren gegeben. Die Regelung wurde daher im Ergebnis für wirksam gehalten.

Konsequenz

Mit diesem Urteil bekräftigt das Bundesarbeitsgericht seine bisherige Rechtsprechung. Bereits Anfang des Jahres 2018 hatte das Bundesarbeitsgericht in einem Fall zu entscheiden, in dem der Arbeitgeber einer 18 Jahre jüngeren Ehefrau des verstorbenen Arbeitnehmers den Anspruch auf Zahlungen aus einer betrieblichen Hinterbliebenenversorgung ganz versagte. Die Witwe hatte hiergegen geklagt. Das Bundesarbeitsgericht gab auch in diesem Fall dem Arbeitgeber Recht.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Neues Urteil zur Befristung ohne Sachgrund

Das Bundesarbeitsgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zur sachgrundlosen Befristung mit einem aktuellen Urteil aufgegeben.

2018: Klarstellung durch das Bundesverfassungsgericht

Bislang waren die Richter des Bundesarbeitsgerichts der Auffassung, dass eine Befristung ohne Sachgrund auch dann noch rechtlich zulässig sein kann, wenn der Arbeitnehmer bei dem gleichen Arbeitgeber bereits beschäftigt war, aber diese Beschäftigung aber länger als drei Jahre zurückliegt. Mit dieser Rechtsprechung zeigte sich allerdings im Juni 2018 das Bundesverfassungsgericht nicht einverstanden und stellte klar, dass eine sachgrundlose Befristung zwar grundsätzlich zulässig ist, aber bei demselben Arbeitgeber nur einmal.

2019: Aktuelles Urteil durch Bundesarbeitsgericht

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das Bundesarbeitsgericht jetzt seine bisherige Rechtsprechung zur sachgrundlosen Befristung aufgegeben und in einem aktuellen Urteil vom 23.1.2019 entschieden, dass eine sachgrundlose Befristung eines Arbeitsverhältnisses nicht zulässig ist, wenn bereits acht Jahre zuvor ein eineinhalbjähriges Arbeitsverhältnis zwischen demselben Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden hat, das eine vergleichbare Arbeitsaufgabe des Arbeitnehmers beinhaltete. Allerdings – so die Richter des Bundesarbeitsgerichts – sei eine verfassungskonforme Auslegung von § 14 des Teilzeitbefristungsgesetzes trotzdem möglich, weil das Risiko einer Kettenbefristung in Ausnutzung der strukturellen Unterlegenheit des Arbeitnehmers nicht bestehe und das Verbot der sachgrundlosen Befristung nicht erforderlich sei, um das unbefristete Arbeitsverhältnis als Regelbeschäftigungsform zu erhalten. Das Verbot einer sachgrundlosen Befristung trotz Vorbeschäftigung könne allerdings trotzdem möglich sein, wenn die Vorbeschäftigung sehr lange zurückliege, ganz anders gartert oder von sehr kurzer Dauer gewesen sei.

Der aktuelle Fall

Im zur Entscheidung vorliegenden Fall waren diese Ausnahmen aber nicht gegeben. Der beklagte Arbeitgeber konnte sich auch nicht darauf berufen, dass er das befristete Arbeitsverhältnis im Vertrauen auf die ehemals geltende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vereinbart habe. Der Arbeitgeber hätte bei Abschluss jedenfalls auch in Betracht ziehen müssen, dass die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts durch das Bundesverfassungsgericht für nicht verfassungskonform beurteilt werden könnte.

Fazit

Arbeitgeber, die ganz sichergehen wollen, haben bestimmt auch bisher schon eine sachgrundlose Befristung vermieden, wenn es eine Vorbeschäftigung des gleichen Arbeitnehmers gab. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung und auch der bestehenden Unsicherheit, bei welchem Zeitraum denn zukünftig eine Vorbeschäftigung „unschädlich“ sein kann, sollte man derzeit wohl bei einer Vorbeschäftigung keine sachgrundlose Befristung vereinbaren. Dies gilt jedenfalls bis zu einer klaren Aussage, welcher zeitliche Rahmen bei einer Vorbeschäftigung in Ordnung sein kann.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Ausbuchung wertloser Aktien aus dem Depot

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte kürzlich zu entscheiden, ob auch die Ausbuchung wertlos gewordener Aktien durch die depotführende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust führt.

Verluste aus Aktien

Aktienkurse entwickeln sich mitunter nicht immer in die erhoffte Richtung. Erleidet ein Anleger mit einer Aktie Verluste und ist – beispielsweise aufgrund einer Insolvenz der Aktiengesellschaft – auch nicht mehr mit einer Kurserholung zu rechnen, so sollte sich dieser erlittene Kursverlust zumindest steuermindernd auswirken. Hierfür ist erforderlich, dass diese Verluste realisiert werden. Eine Realisation erkennt das Gesetz neben dem Grundfall der Veräußerung in der „Einlösung, Rückzahlung oder Abtretung“ einer Kapitalanlage.

Enge Auslegung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung vertritt hierzu die Auffassung, dass nur die Veräußerung, also die entgeltliche Übertragung der Aktie auf jemand anderen, zu einer Verlustrealisierung führt. Selbst wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, z.B. weil einem Kurswert von wenigen Cent ein Ausführungsentgelt der depotführenden Bank von einigen Euro gegenübersteht, will die Finanzverwaltung hierin bislang keine „Veräußerung“ erkennen.

Rechtsprechung erkennt Verluste an

Bereits im vergangenen Jahr hat der Bundesfinanzhof – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – entschieden, dass eine verlustrealisierende Veräußerung auch dann vorliegt, wenn die Veräußerungskosten den Veräußerungserlös übersteigen. Die Entscheidung begünstigt jedoch nur solche Fälle, in denen es noch zu einer Veräußerung, z.B. über die Börse, gekommen ist. Es sind jedoch auch Fälle denkbar, in denen eine solche Veräußerung nicht mehr möglich ist, z.B. weil die Aktiengesellschaft nicht mehr an einer Börse gelistet oder sie liquidiert ist. In der Praxis werden solche wertlosen Anteile von der Depotbank früher oder später ersatzlos ausgebucht. Eine Einstellung des Verlusts in den Verlustverrechnungstopf für Aktiengewinne erfolgt hingegen – aufgrund der ablehnenden Auffassung der Finanzverwaltung – nicht. In einem solchen Fall hat nun das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass auch die ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien durch die depotführende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust führt. Es handle sich in einem solchen Fall zwar nicht um eine Veräußerung, aber um eine „ausbleibende Rückzahlung“ und damit einen Veräußerungsersatztatbestand. Es könne keinen Unterschied machen, ob ein Steuerpflichtiger seine Aktien kurz vor der Ausbuchung noch für einen symbolischen Euro verkauft oder – weil ihm eine Veräußerung nicht mehr möglich war – diese Aktien ausgebucht werden. In beiden Fällen habe der Anleger einen steuerlich beachtlichen Vermögensverlust erlitten.

Einordnung und Handlungsempfehlung

Die Entscheidung des Finanzgerichts überzeugt in der Begründung und ist auch in der Sache zu begrüßen. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wollte der Gesetzgeber eine vollständige Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreichen. Hierzu zählen auch Verluste aus der Ausbuchung wertloser Aktien. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Der Bundesfinanzhof wird im Rahmen der Revision Gelegenheit haben, seine bisherige Linie zur „Veräußerung“ von Kapitalanlagen (Forderungsausfall, Verkauf unter den Veräußerungskosten) fortzuentwickeln. Bis dahin sollte – wenn eine verlustrealisierende Veräußerung nicht (mehr) möglich ist – der Verlust im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht und diese gegebenenfalls bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.



GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

IT-Sicherheit ernst nehmen und Bußgelder vermeiden

Ein gutes halbes Jahr nach Inkrafttreten der DSGVO wurden jetzt die ersten substanziellen Geldstrafen wegen Verstößen verhängt. Zwei Beispiele zeigen, wie wichtig das Thema IT-Sicherheit ist.

Krankenhaus in Portugal: Unstimmiges Berechtigungskonzept

So hat die portugiesische Datenschutzbehörde am 22.10.2018 mitgeteilt, dass ein Krankenhaus in der Nähe von Lissabon eine Strafe in Höhe von insgesamt 400.000 € zahlen soll. Ein Großteil des Betrags soll insbesondere eine Strafe dafür sein, dass zu viele Personen Zugriff auf Patientendaten gehabt hätten. Der Krankenhausbetreiber habe laut der Datenschutzbehörde „bewusst“ IT-Technikern Zugang zu Daten ermöglicht, die eigentlich nur für Ärzte hätten einsehbar sein dürfen. Durch einen Test sei festgestellt worden, dass ein Profil mit unbegrenztem Zugang zu den Ärzten vorbehaltenen Daten einfach erstellt werden konnte. Außerdem seien in dem System insgesamt 985 aktive Benutzer mit dem Profil „Arzt“ registriert gewesen, obwohl in dem Krankenhaus nur 296 Ärzte arbeiten. Mithin passte das Berechtigungskonzept des Krankenhauses überhaupt nicht. Das Krankenhaus selbst weist die Vorwürfe wohl zurück und möchte gerichtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Soziales Netzwerk „Knuddels.de“: Angreifer erbeutet 30.000 Mitgliederdaten

Aber auch in Deutschland wurde jetzt die erste Strafe verhängt. Das soziale Netzwerk „Knuddels.de“ muss ein Bußgeld in Höhe von 20.000 € zahlen. Das Unternehmen hatte sich Anfang September selbst bei der Datenschutzbehörde gemeldet und mitgeteilt, dass – allerdings schon im Sommer – ein Angreifer Daten von über 300.000 Mitgliedern der Plattform erbeutet hatte, die unverschlüsselt gespeichert waren. Kurz bevor sich das Unternehmen an die Datenschutzbehörde gewandt hatte, waren bereits die ersten Informationen öffentlich im Internet aufgetaucht. Ab diesem Zeitpunkt arbeitete das Unternehmen dann aber eng mit den Behörden zusammen. Der größte Vorwurf an das Unternehmen war der bisher viel zu lasche Umgang mit den Daten seiner Nutzer. Damit habe das Unternehmen klar gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstoßen,

Fazit

Seit dem 25.5.2018 können europaweit bei Verstößen gegen die Regelungen der DSGVO Bußgelder bis 20 Mio. € oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr verhängt werden. Die ersten Bußgelder zeigen einerseits, dass die Datenschutzorganisation stimmen muss. Ein Krankenhaus mit einem Berechtigungskonzept, bei dem jeder die höchsten Rechte hat, hat keine ordnungsgemäße Datenschutzorganisation. Andererseits liegt das vielleicht größte Risiko

in externen IT-Angriffen. Hier müssen die IT-Sicherheitsmaßnahmen auf ein angemessenes Niveau gebracht und stetig geprüft und verbessert werden. Auch wenn es keine absolute Sicherheit gibt, so sind beispielsweise unverschlüsselte Datenspeicherungen wie bei Knuddels.de ein eindeutiger Verstoß gegen die DSGVO, der künftig noch deutlich schärfer geahndet werden dürfte. Sollte es trotz angemessener Maßnahmen zu einem Datenschutzvorfall kommen, so empfiehlt sich eine Kooperation mit der Aufsichtsbehörde. Zudem sollte versucht werden, die Datensicherheitsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzvorfalls nach einer Überprüfung zu erhöhen.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht Formular zur Registrierung für Versandhändler

Versandhändler müssen 2019 den Betreibern, der von ihnen genutzten elektronischen Marktplätze, ihre steuerliche Registrierung nachweisen, um weiterhin hierüber Waren anbieten zu können.

Hintergrund

Um dem Umsatzsteuerbetrug insbesondere von Händlern aus China entgegenzuwirken, haften seit dem 1.1.2019 die Betreiber elektronischer Marktplätze (z.B. Amazon, Ebay) für die Umsatzsteuer auf Umsätze, die Nutzer des Marktplatzes über diesen generieren. Die Haftung kann jedoch im Regelfall verhindert werden, wenn der Betreiber des elektronischen Marktplatzes dem Finanzamt eine Bescheinigung des für den Nutzer zuständigen Finanzamts vorlegt, die dessen steuerliche Registrierung in Deutschland bestätigt. Um genügend Vorlauf zur Ausstellung der Bescheinigungen zu haben, gilt die Haftung für Nutzer aus dem Drittland ab dem 1.3.2019, für Nutzer aus Deutschland, der übrigen EU sowie dem EWR-Raum ab dem 1.10.2019.

Neue Bescheinigung

Das Bundesministerium der Finanzen hat nun die „Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger (Unternehmer) im Sinne von § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG“ sowie das entsprechende Antragsformular veröffentlicht.

Konsequenzen

Unternehmer, die elektronische Marktplätze zum Verkauf ihrer Waren nutzen, sollten die Bescheinigung sofort beantragen. Dies wird auch für Kleinunternehmer gelten, da nicht damit zu rechnen ist, dass die Betreiber des Marktplatzes hier eine Differenzierung vornehmen werden bzw. überhaupt können. Wer dies versäumt, muss damit rechnen, zukünftig von der Nutzung des jeweiligen Marktplatzes ausgeschlossen zu werden, da die Marktplatzbetreiber

keine Haftungsrisiken eingehen werden. Wer seine Waren über mehrere Marktplätze vertreibt, sollte hierfür jeweils einen Antrag stellen, da gegebenenfalls die Vorlage der Originalbescheinigung gefordert wird. Vorerst wird die Bescheinigung noch in Papierform ausgestellt, zu einem späteren Zeitpunkt soll diese jedoch elektronisch abrufbar sein.

GmbH-Geschäftsführer

Ergebnisverteilung bei unterjährigem Eintritt in eine Personengesellschaft

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass einem unterjährig in eine vermögensverwaltende Personengesellschaft eintretenden Gesellschafter das Ergebnis für das gesamte Geschäftsjahr zugerechnet werden kann.

Bisheriges Rechtsverständnis: Zufluss-/Abflussprinzip

Wechselt bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft innerhalb des Geschäftsjahres der Gesellschafterbestand, stellt sich die Frage nach der Ergebnisverteilung auf Alt- und Neugesellschafter. Bislang hat der Bundesfinanzhof dazu die Rechtsauffassung vertreten, dass der Einnahmen- oder Werbungskostenüberschuss nur den Personen zugerechnet werden kann, die im Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. des Abflusses von Ausgaben Gesellschafter waren. Von diesem Rechtsverständnis rückt der Bundesfinanzhof unter bestimmten Voraussetzungen in einem aktuellen Urteil ab.

Vorinstanz: Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Streitfall waren an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) drei Gesellschafter (A, B, C) zu jeweils einem Drittel beteiligt. Einer der Gesellschafter (C) entschloss sich, seinen Anteil an einen neu eintretenden Gesellschafter (D) zu veräußern. Gemäß dem im Oktober 1997 geschlossenen notariellen Vertrag sollte die Übertragung der Gesellschafterrechte mit Kaufpreiszahlung noch im selben Jahr erfolgen. Die Kaufpreiszahlung und damit einhergehend der Gesellschafterwechsel erfolgten dann aber doch erst 1998. Das Finanzamt verteilte den Verlust der GbR für das Jahr 1998 zu jeweils einem Drittel auf die verbleibenden Gesellschafter (A, B) und zu je einem Sechstel auf den ausgeschiedenen (C) und den neu eingetretenen (D) Gesellschafter. Letztgenannter (D) legte daraufhin Klage beim Finanzgericht ein und begehrte die Zurechnung eines Drittels des Verlusts des gesamten Geschäftsjahres 1998.

Bundesfinanzhof

Der Bundesfinanzhof hat die Revision des Finanzamts gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen. Grundsätzlich richte sich zwar die Verteilung

des Ergebnisses bei einer vermögensverwaltenden GbR nach den Beteiligungsverhältnissen. Danach wäre der neu eingetretene Gesellschafter (D) nur zu einem Sechstel beteiligt gewesen, weil seine Beteiligung von einem Drittel erst ab Mitte des Jahres 1998 bestand. Eine von den Beteiligungsverhältnissen abweichende Ergebnisverteilung sei jedoch in engen Grenzen auf vertraglicher Grundlage möglich, wenn sie für zukünftige Geschäftsjahre von allen Gesellschaftern getroffen wird. Die besondere Ergebnisbeteiligung müsse zudem ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis haben und dürfe nicht rechtsmissbräuchlich sein.

Änderung mit Rückwirkung

Ausdrücklich offengelassen hat der Bundesfinanzhof die Frage, ob bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch eine Änderung der Ergebnisverteilung während des Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückwirkung auf den Beginn des Geschäftsjahres steuerlich anzuerkennen wäre. Für gewerblich tätige Personengesellschaften lehnt er dies ab.

Unternehmen

Wann ist Unterricht umsatzsteuerfrei?

Das Finanzamt unterwarf die Einnahmen einer Lehrerin für Aquafitness der Umsatzsteuer, woraufhin die Betroffene klagte. Unter Berufung auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) vertrat sie die Meinung, dass ihre Kurse umsatzsteuerbefreit seien.

Hintergrund

Das Umsatzsteuergesetz befreit bestimmte Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer. Allerdings gibt es Abweichungen zwischen der Regelung des Umsatzsteuergesetzes sowie der insoweit weniger restriktiven MwStSystRL. In geeigneten Fällen berufen sich daher Unternehmer, denen die Steuerfreiheit für Unterrichtsleistungen verwehrt wurde, auf die MwStSystRL, um die Befreiung zu erhalten.

Fall

Die Klägerin bot Kurse für Aquafitness an. Nachdem das Finanzamt diese Umsätze der Umsatzsteuer unterwarf, klagte die Unternehmerin. Sie war der Auffassung, dass ihre Kurse gemäß Art. 132 MwStSystRL befreit seien – als Schul- bzw. Hochschulunterricht, der von einem Privatlehrer erteilt wird. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg bestätigte in erster Instanz diese Auffassung, da es überzeugt war, dass die Kurse auch belehrender Art waren und nicht der reinen Freizeitgestaltung dienten. Mit dem konkreten Inhalt der Kurse setzte sich das Finanzgericht dabei, entgegen dem Antrag des Finanzamts, nicht auseinander. Ferner ließ es die Revision nicht zu, woraufhin das Finanzamt eine Nichtzulassungsklage einlegte.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf und verwies diese an das Finanzgericht zurück, da dieses, mangels Klärung der konkreten Kursinhalte, seine Sachaufklärungspflicht verletzt habe. Zwar sei es zutreffend, dass die MwStSystRL „Unterrichtseinheiten, die vom Unterrichtenden [...] erteilt werden und sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen“, befreit und somit weiter gefasst sind als die entsprechende Regelung im Umsatzsteuergesetz. Das Finanzgericht hätte aber prüfen müssen, ob die Kurse hiervon umfasst sind. Der Bundesfinanzhof hat zumindest Zweifel, ob dem so ist. Angesichts der Kursbeschreibung „Wassergymnastik“ bzw. „Aquafitness“ liegt gemäß Bundesfinanzhof die Vermutung nahe, dass hier gemeinsam Wassergymnastik betrieben werde und lediglich in der ersten Stunde eine Einweisung erfolge, nicht jedoch der Schwerpunkt darin liege, die Teilnehmer so zu unterrichten, dass sie später diese selbst durchführen könnten.

Konsequenz

Wer Unterricht erbringt, sollte nicht nur prüfen, ob seine Leistungen tatsächlich steuerbefreit sind, sondern auch die laufende Rechtsprechung beachten. Hier droht den Unterrichtenden jedoch Ungemach, da der aktuelle Schlussantrag des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof zur Frage der Steuerbefreiung von Fahrschulen, die Frage wesentlich restriktiver als die bisherige Rechtsprechung behandelt. Es bleibt abzuwarten, ob der Europäische Gerichtshof dem Antrag folgt.

Unternehmen

Pauschbeträge für Sachentnahmen 2019

Mit Schreiben vom 12.12.2018 hat das Bundesministerium der Finanzen die für das Jahr 2019 gültigen Pauschbeträge veröffentlicht.

Hintergrund

Die Entnahme von Waren im Lebensmitteleinzelhandel sowie in der Gastronomie durch den Unternehmer und seine Familienangehörigen unterliegt der Ertrag- und Umsatzbesteuerung. Um den Unternehmern Einzelaufzeichnungen zu ersparen, veröffentlicht hierzu das Bundesministerium der Finanzen jährlich Pauschbeträge.

Konsequenzen

Die betroffenen Unternehmer müssen entscheiden, ob sie die Entnahmen mittels Einzelaufzeichnung oder mithilfe der Pauschbeträge ermitteln wollen. Regelmäßig werden die Pauschbeträge genutzt, da Einzelaufzeichnungen aufwendig sind und häufig auch von der Finanzverwaltung angezweifelt werden. Die Pauschbeträge sind Jahresbeträge pro Person. Kinder bis zum zweiten Lebensjahr zählen nicht, Kinder bis zum elften Lebensjahr nur zu 50 %. Darüber hinaus werden keine Abschläge, z.B. wegen in-

dividueller Essgewohnheiten, akzeptiert. Die Werte stellen Nettowerte dar, sodass die Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Die Pauschbeträge müssen anteilig, monatlich in der Finanzbuchhaltung erfasst werden. Betroffene Unternehmer müssen sicherstellen, dass ab 2019 die neuen Pauschbeträge zum Ansatz kommen.

Privat

Rechtsschutz gegen „Flankenschutz“-Maßnahmen?

Eine selbstständige Unternehmensberaterin hatte vor dem Finanzgericht Münster auf Rechtswidrigkeit geklagt, weil sie Besuch vom Steuerfahnder bekommen hatte, der überprüfte, ob das kürzlich beim Finanzamt deklarierte Arbeitszimmer tatsächlich existiert.

Kernaussage

Das Finanzgericht Münster hat rechtskräftig klargestellt, dass eine Klage gegen eine Ortsbesichtigung durch einen sogenannten Flankenschützer, d.h. einen im Auftrag des Festsetzungsfinanzamts tätigen Steuerfahnder, nur zulässig ist, wenn ein erheblicher Eingriff in die Persönlichkeitsphäre des Steuerpflichtigen oder ein schwerwiegender Grundrechtseingriff vorliegt. Dies ist indes nicht schon dann der Fall, wenn der Flankenschützer z.B. zwecks Prüfung des Vorliegens eines häuslichen Arbeitszimmers um Einlass in die Wohnung des Steuerpflichtigen bittet und bei der sodann freiwillig gewährten Wohnungsbesichtigung feststellt, dass tatsächlich ein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer vorhanden ist.

Sachverhalt

Die als angestellte Filialeiterin und selbstständige Unternehmensberaterin tätige Klägerin hatte in ihrer Einkommensteuererklärung erstmals Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht. Zur Überprüfung dieses Sachverhalts suchte ein Beamter der Steuerfahndung im Auftrag des zuständigen Finanzamts die Klägerin unangekündigt auf. Nach Vorlage seines Dienstausweises ließ die Klägerin ihn in ihre Wohnung, wo er feststellte, dass tatsächlich ein steuerlich anzuerkennendes häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Daraufhin erhob die Klägerin Klage und beantragte die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ortsbesichtigung.

Entscheidung

Das Finanzgericht verneinte das notwendige Feststellungsinteresse und wies die Klage ab. Es bestehe keine Wiederholungsgefahr, da in absehbarer Zeit keine erneute Ortsbesichtigung drohe. Auch ein Rehabilitationsinteresse aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die Persönlichkeitsphäre liege nicht vor. Ein solcher Vorwurf sei mit dem Besuch eines Steuerfahnders allein nicht verknüpft, da die Steuerfahndung – aufgrund ihrer Doppelzuständigkeit – nicht nur für strafrechtliche, sondern auch für steuerliche

Sachverhaltsermittlungen zuständig sei. Schließlich könne sich die Klägerin auch nicht auf einen schwerwiegenden Eingriff in ihr Grundrecht auf Schutz der Wohnung berufen, weil sie den Flankenschützer freiwillig in ihre Wohnung gelassen habe. Durch die Vorlage seines Dienstausweises habe er die Klägerin auch nicht über den tatsächlichen Anlass seines Besuchs getäuscht. Vielmehr habe er die Klägerin über den konkreten Zweck der Maßnahme vor dem Betreten der Wohnung informiert.

Konsequenz

Das Urteil zeigt, dass Rechtsschutz gegen Flankenschutzmaßnahmen durch die Gerichte nur sehr eingeschränkt gewährt wird. Fakt ist indessen, dass ein unangekündigt erscheinender Finanzbeamter von Gesetzes wegen keine Zutrittsberechtigung hat und das Betreten der Wohnung damit vom Steuerpflichtigen verweigert werden darf. Zukünftig Betroffenen sei geraten, jedweder unangekündigten Besichtigung zu widersprechen und das Finanzamt damit zumindest zum Erlass eines Verwaltungsaktes zu zwingen, der die Duldung des Betretens regelt.

Praxistipp

Neuerungen bei Meldepflichten für Entsendungen und Dienstreisen in andere EU-Staaten

Von Björn Spilles



Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer vorübergehend ins Ausland entsendet oder auf Dienstreise schickt, ist grundsätzlich immer eine A1-Bescheinigung gemäß EU-Verordnung 883/04 zu beantragen. Verkannt wird oftmals, dass dies auch bei kurzen Dienstreisen, d.h. ab dem ersten Tag, gilt. Der Antrag ist grundsätzlich vor Antritt der Dienstreise zu stellen. Wird kein Antrag gestellt, gefährdet dies den Fortbestand des Sozialversicherungsschutzes und ermöglicht dem ausländischen Staat die Festsetzung von Sozialabgaben. Zudem kann es Sanktionen nach sich ziehen, wenn der betreffende Mitarbeiter bei Kontrollen vor Ort keine A1-Bescheinigung vorlegen kann. Des Weiteren ist in einigen Ländern bei der Dienstreiseanmeldung (s.u.) bereits eine Kopie der A1-Bescheinigung beizufügen.

Seit 1.1.2019 sind die A1-Bescheinigungen für Sozialversicherungszwecke für Arbeitnehmer ausschließlich elektronisch zu beantragen. Damit schreitet die Digitalisierung auch in diesem Bereich voran und das bisherige papiergebundene Antragsverfahren ist abgeschafft worden. Die elektronische Beantragung kann über eine neue Meldeart per eingesetzter Lohnbuchhaltungssoftware (sofern diese Funktionalität bereits vorhanden ist) oder alternativ über SV-NET erfolgen.

Darüber hinaus bestehen mittlerweile in vielen Ländern zusätzliche Meldepflichten für Entsendungen und Dienstreisen. Die entsprechenden nationalen Regelungen wie Meldefristen und Ausnahmen unterscheiden sich von Staat zu Staat. Die Meldungen sind über das jeweilige Portal des betreffenden Staates vorzunehmen. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten können gegen die Arbeitgeber (und teilweise auch Arbeitnehmer) empfindliche Strafen (z.B. Geld- und Freiheitsstrafen, Einreise- und Gewerbeverbot) verhängt werden.

Weitere Informationen zur A1-Bescheinigung und zu den Meldepflichten haben wir für Sie unter folgendem Link zusammengestellt:

<https://bit.ly/2BKBPJi>



Sollten Sie weiterführende Fragen haben, stehen Ihnen die Berater der dhpg selbstverständlich gerne persönlich zur Verfügung.

dhpg intern

Ardiana Bugacku hat ihre Ausbildung zur Kauffrau für Büromanagement erfolgreich abgeschlossen.

Ramona Brumm hat ihre Prüfung zur Fachassistentin Lohn und Gehalt bestanden.

Daniela Lück, Dennis Bausche, Bernhard Evertz und Sebastian Meurer haben ihre Prüfung zum Steuerberater erfolgreich abgeschlossen.

Larissa Hoss hat ihren Bachelor of Arts mit der Note 1,6 bestanden.

Julien Jeuckens wurde als einer der Besten im Studiengang „Business Administration – Accounting and Taxation“ an der Universität zu Köln mit dem Dean's Award ausgezeichnet.

Wir gratulieren!

Veröffentlichungen

RA Dr. Andreas Rohde, Unternehmensnachfolge in der GmbH. 2. Auflage.

Stb Oliver Lohmar LL.M und Julien Jeuckens, Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen: Bestandsaufnahme und Ausblick, Finanzrundschau 3/2019, S. 110 ff.

StB Andrea Köcher, Verpächterwahlrecht bei Realteilung einer landwirtschaftlichen Mitunternehmerschaft, Agrarbetrieb 1/2019, S. 32ff.

RA Frank Dickmann, Schneller, besser, unkomplizierter? Zur Reform des Schiedsverfahrens in Nordrhein-Westfalen, CareKonkret 6/2019, S. 7.

StB FBStR Marc Norkus, Auslegung von DBA – Lichtdesigner als werkschaffender Künstler, DStRK 2019, S. 37.

Folgen Sie uns jetzt auch auf



www.dhpg.de



Veranstaltungen

„Lehrgang: Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.)“

Im Rahmen dieses Lehrgangs vermittelt WP StB Uwe Stengert, Partner der dhpg, am **7.3.2019** in Frankfurt am Main die Grundlagen der betriebswirtschaftlichen Beratung.

„Infoveranstaltung: Die wichtigsten Stolpersteine der Umsatzsteuer“

In Kooperation mit dem Kreis Euskirchen referiert StB Gert Klöttschen am **11.3.2019** und **1.4.2019** in Kall über die häufigsten Stolpersteine der Umsatzsteuer und erklärt, wie man den größten Fehlern vorbeugen kann.

„Grenzüberschreitende Gestaltung von wirtschaftlichen Aktivitäten und ihre steuerlichen Auswirkungen“

WP StB Benno Lange eröffnet am **18.3.2019** traditionell den einwöchigen Lehrgang an der Bundesfinanzakademie in Berlin mit einer Einführung ins Thema sowie Handlungsalternativen und Planung internationaler Geschäftstätigkeit.

„Seminar: Die erfolgreiche GmbH-Geschäftsführung“

Ihnen steht die Bestellung als GmbH-Geschäftsführer bevor? Dann sind Sie in diesem mehrtägigen Seminar (Start am **19.3.2019**) mit unserem Experten Dr. Andreas Rohde bestens aufgehoben.

„dhpg Webinar: Compliancefaktor Arbeitnehmerdatenschutz“

Unsere Experten geben Ihnen am **20.3.2019** einen Überblick darüber, was sich aus datenschutzrechtlicher Sicht seit der Einführung der DSGVO im Arbeitsrecht geändert hat: <https://bit.ly/2Ddm2Jc>

„Infomesse ‚Studium und Beruf‘ 2019 im Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises“

Sie suchen einen Ausbildungsplatz für 2019? Dann treffen Sie uns am **26.3.2019** auf der Azubi-Messe „Studium und Beruf“ im Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises. Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

„Seminare für Berufsträger: der GmbH-Berater 2019“

WP StB Prof. Dr. Norbert Neu und RA Heinrich Watermeyer widmen sich im Rahmen der Veranstaltungsreihe vom **3.4.** bis **5.4.2019** den Neuerungen der Grunderwerbsteuer und relevanten Änderungen des Jahressteuergesetzes 2018.

„InfoForum: Gründen mit System – Starthilfe für Existenzgründer“

Wie wird ein Businessplan erstellt? Wie sehen die rechtlichen Aspekte einer Existenzgründung aus? Diese und weitere Fragen beantwortet StB Klaus Zimmermann gerne am **5.4.2019** in Bergisch Gladbach.



Zahlungstermine

März 2019

Steuern und Sozialversicherung

11.3. (14.3.)

/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

27.3.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45–49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

